



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0171/2010		Datum:	04.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straße Niederberger Höhe, nördlicher Bereich, verlaufend von General-Allen- Straße bis Friesenstraße			

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Niederberger Höhe, nördlicher Bereich, verlaufend von General-Allen-Straße bis Friesenstraße, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 40 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung: Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan wird in diesem Bereich auf der Nordseite ein ca. 4,00 m breiter Geh- und Radweg neu angelegt. Auf der Südseite wird der Gehweg mit einer neuen Bordanlage in Pflasterbauweise versehen. Die Fahrbahn wird auf einer Breite von ca. 6,50 m ausgebaut.

Die Erneuerung der Straße Niederberger Höhe stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur

Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich beim Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Als Anliegerverkehr ist der Verkehr zu der Fritsch-Kaserne und der anliegenden Wohnbebauung von Bedeutung.

Der innerörtliche bzw. Durchgangsverkehr ist geprägt von der Hin- und Rückfahrtsbeziehung zur Festung Ehrenbreitstein, von der Verbindungsfunktion über die K 17 kommend zur L 127 Richtung Koblenz und die Verkehrsbeziehung aus Richtung Festung kommend in Richtung Montabaur.

Es ist daher von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr in der Straße Niederberger Höhe auszugehen, der beim Fahrverkehr einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim fußläufigen Verkehr sind die Verkehre zur Fritsch-Kaserne und zur anliegenden Wohnbebauung für den Anliegerverkehr von Bedeutung.

Beim überörtlichen Verkehr ist die Verbindungsfunktion zur Festung, nach Urbar, zum Neudorf, zum restlichen Bereich der Niederberger Höhe und nach Niederberg zu beachten.

Es ist hier von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der mit 45 % Stadtanteil zu bemessen ist.

Unter Berücksichtigung aller Tatbestände und der Gewichtungen fußläufiger Verkehr / Fahrverkehr ist ein 60 %iger Stadtanteil als rechtens anzusehen.

Historie:

05.11.2009 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne für die Straße Niederberger Höhe

